



ANWALTGMBH ■ RINNER ■ TEUCHTMANN

An die  
akademie mea vita gmbh  
zH Mag. Mario Weingartler  
Rainerstraße 6-8  
4020 Linz

**ANWALTGMBH**  
**Rinner Teuchtmann**

Hauptstraße 33  
4040 Linz

**Rechtsanwälte:**

Mag. Hans Teuchtmann  
Mediator

Mag. Klaus Rinner, LL.M.  
Master of International Tax Law

**Rechtsanwaltsanwärter:**

Mag. Markus Schopper

Linz, am 11.09.2020

## **Ernährungstraining – was ist erlaubt?**

Sehr geehrter Herr Mag. Weingartler!

In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage und dürfen zum Ergebnis des Verfahrens in Graz folgendes rechtliches Ergebnis festhalten:

Dass Oberlandesgericht Graz hat zu GZ 5 R 66/20w vom 12.08.2020 erwartungsgemäß die Berufung des Schutz- und Interessenverband zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken im Sinne des UWG, für den Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs, abgewiesen.

Erfreulicherweise hat das Oberlandesgericht Graz aber auch der Berufung der beklagten Partei teilweise Folge gegeben.

Der Schutz- und Interessenverband zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken im Sinne des UWG hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz zu GZ 5 R 66/20w vom 12.08.2020 für den Verband der Ernährungswissenschaftler keine außerordentliche Revision erhoben. Der Inhalt der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz wurde somit sohin auch vom Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs akzeptiert. Dies entspricht auch der Rechtslage, wie das Oberlandesgericht Graz dies zutreffend begründet hat.

Telefon: +43-732-717733

email: [office@urfahrner-anwaelte.at](mailto:office@urfahrner-anwaelte.at)  
[www.urfahrner-anwaelte.at](http://www.urfahrner-anwaelte.at)

Firmenbuchnummer: 369605m  
Gerichtsstand: 4040 Linz-Urfahr  
UID-Nr: ATU66847255  
ADV-Code: P 430441

IBAN AT48 3400 0000 0507 4638  
IBAN AT49 3400 0000 0500 2258  
IBAN AT09 2032 0321 0023 9221  
IBAN AT39 1860 0000 1050 7267

Demgemäß ist *Ernährungstraining* je nach dem konkreten Wort – im Sachzusammenhang – zu beurteilen. Das Unterlassungsgebot hat sich immer am konkreten Wettbewerbsverstoß zu orientieren.

Wer nun ohnehin bloß die Tätigkeiten auf seiner Homepage bzw seinem Werbeauftritt anbietet, ohne den Begriff *Ernährungstraining* zu verwenden, geht daher keine Gefahr ein, hier belangt werden zu können.

**Dies bedeutet zusammengefasst für die praktische Umsetzung:**

- 1.) Es ist zulässig, sich im geschäftlichen Verkehr in Österreich als Ernährungstrainer/in zu bezeichnen oder die berufliche Tätigkeit als *Ernährungstraining* zu bezeichnen, wenn man tatsächlich nicht über das Gewerbe der Ernährungsberatung gemäß § 119 Gewerbeordnung verfügt **und** die erlaubten Tätigkeiten in diesem Zusammenhang konkret anführt.
- 2.) Darüber hinaus ist es in Österreich erlaubt im Rahmen der Dienstleistung *Ernährungstraining* Informationen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen in persönlicher und/oder individualisierter Weise abzugeben, die dazu bestimmt sind, eine gesundheitsorientierte Ernährungsmodifikation anzuregen, und diese anzuleiten, wie hier beispielsweise das sich die beklagte Partei als Ernährungstrainerin darin sieht, ihre Kunden und Kundinnen auf ihrem Weg zu einer ausgewogenen Lebensweise zu begleiten, oder ähnliches, wenn sie nicht über eine Berechtigung gemäß § 119 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 verfügt.
- 3.) **Unzulässig ist** es aber persönliche Ernährungsanalysen oder das Orten von Allergien und Unverträglichkeiten als Ernährungstraining oder als Ernährungstrainer/in anzubieten, wenn man nicht über eine Berechtigung gemäß § 119 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 verfügt. Gleiches gilt für ernährungswissenschaftliche und diätologische Tätigkeiten.

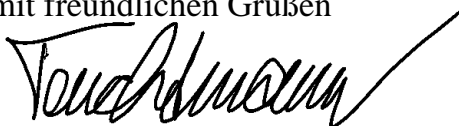
**4.) Achtung!:**

Der Begriff *Ernährungstraining* ist möglicherweise dann irreführend, wenn er ohne Kontext in Alleinstellung gebraucht wird.

Das bedeutet, dass die konkreten Arten der Tätigkeiten, die ausgeübt werden, immer anzuführen sind, um eine mögliche Irreführung nach dem Lauterkeits- bzw Wettbewerbsrecht zu vermeiden.

In diesem Sinne ersuchen wir um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



ANWALTGMBH Rinner Teuchtman